Reichs=Gesellatt.

Jahrgang 1913.

M: 55.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend ben gegenseitigen Schut von Berbandezeichen im Deutschen Reiche und in Danemart. G. 709.

(Rr. 4288.) Bekanntmachung, betreffend ben gegenseitigen Schutz von Verbandszeichen im Deutschen Reiche und in Danemark. Vom 1. Oktober 1913.

Unf Erund des § 24h des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Artikel III des Gesetzes zur Aussührung der revidierten Pariser Abereinkunft vom 2. Juni 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 31. März 1913, Reichs-Gesetzl. S. 236) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in bezug auf den Schutz von Verbandszeichen die Gegenseitigkeit in dem Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark verdürgt ist.

Berlin, den 1. Oftober 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.